



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT

An die Mitglieder
des Finanzausschusses

Nachrichtlich an die
Kreistagsabgeordneten, die nicht Mitglied
des Finanzausschusses sind.

001/FinanzA/16-21
Rotenburg, 28.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur 1. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am

Dienstag, den 08.11.2016, 14:30 Uhr,

Rotenburg, Kreishaus, kleiner Sitzungssaal,

ein.

Tagesordnung:

a) öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- 4 Einbringung Haushaltsplan 2017
Vorlage: 2016-21/0014
- 5 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gemäß § 2 b
Umsatzsteuergesetz (UStG)
Vorlage: 2016-21/0015
- 6 Anfragen

Dienstgebäude:

Kreishaus

Hopfengarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)

E-Mail: Info@Lk-row.de

Telefon

(0 42 61) 983-0

Telefax

(0 42 61) 983-2199

Bankverbindungen:

Sparkasse Rotenburg-Bremervörde

Sparkasse Scheeßel

Postbank Hamburg

Bremische Volksbank

IBAN: DE09 2415 1235 0000 1008 42

BIC: BRLADE21ROB

IBAN: DE28 2915 2550 0000 1313 00

BIC: BRLADE21SHL

IBAN: DE05 2001 0020 0024 7002 08

BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE23 2919 0024 0087 0005 00

BIC: GENODEF1HB1

b) nichtöffentlicher Teil

7 Berichte und Anfragen

Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

Luttmann



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 4		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0014 Status: öffentlich Datum: 28.10.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.11.2016	Finanzausschuss			

Bezeichnung:

Einbringung Haushaltsplan 2017

Sachverhalt:

Der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird wie in den Vorjahren als produktorientierter Haushalt nach dem doppelhaushaltsrechtlichen Vorgehen vorgelegt. Der Gesamthaushalt ist in neun Teilhaushalte gegliedert, die insgesamt 118 Produkte umfassen.

Die Kreisumlage ist wie im Vorjahr mit 49,75 v.H. der Umlagegrundlagen veranschlagt worden.

Der Haushaltsplan schließt im Ergebnishaushalt mit einem Überschuss von 71.400 € ab.

Der Finanzhaushalt schließt mit einem Fehlbetrag von 6,2 Mio. € ab; bei der Gegenüberstellung von Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich eine Erhöhung der Verschuldung um 7.894.800 €.

In der Sitzung des Finanzausschusses werden die Eckdaten des Haushaltsplanes 2017 vorgestellt.

Die Haushaltspläne für die Nettoeigebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst werden wie in den Vorjahren über die zuständigen Fachausschüsse eingebracht.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt den Entwurf des Haushaltsplanes 2017 (Stand 28.10.2016) zur Kenntnis und verweist ihn in die Fachausschüsse zur weiteren Beratung.



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0015 Status: öffentlich Datum: 28.10.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.11.2016	Finanzausschuss			
15.12.2016	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Sachverhalt:

Durch das Steueränderungsgesetz vom 02. November 2015 wurde die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu geregelt. Ab dem 01.01.2017 gilt der neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügte § 2 b, dessen Anwendung gemäß § 27 Abs. 22 UStG mit einer Übergangsregelung über vier Jahre bis zum 31.12.2020 versehen worden ist. Bislang war die Umsatzbesteuerung von Kommunen auf Betriebe gewerblicher Art und land- und forstwirtschaftliche Betriebe beschränkt (§ 2 Abs. 3 UStG). Die zwischen den Kommunen abgegebenen Leistungen wurden bisher als Beistandsleistungen immer der hoheitlichen und damit umsatzsteuerfreien Tätigkeit zugeordnet.

Nach der Neuregelung durch § 2 b UStG sind die Leistungen der Kommunen zukünftig unabhängig vom Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes umsatzsteuerpflichtig, wenn sie unternehmerischer Art sind, d.h. die Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage oder im Wettbewerb mit privaten Dritten erbracht werden. Die bisher geltenden Umsatzsteuerbefreiungen für unternehmerische Leistungen zwischen Kommunen (Beistandsleistungen) werden stark eingeschränkt. Hoheitliche Tätigkeiten bleiben umsatzsteuerfrei.

Es ist zu erwarten, dass die Neuregelung aufgrund der entfallenden Steuerbefreiungen zu administrativen und finanziellen Mehrbelastungen des Landkreises führen wird. Aus diesem Grund soll die Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 UStG in Anspruch genommen werden. Danach kann der Landkreis dem Finanzamt gegenüber erklären, dass das bisher geltende Umsatzsteuerrecht noch übergangsweise bis zum 31.12.2020 angewendet werden soll (Optionserklärung). Die Optionserklärung ist spätestens bis zum 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Sie kann jederzeit mit Wirkung für zukünftige Besteuerungszeiträume widerrufen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis übt die Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2020 aus.

Luttmann